

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1999	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. September 1999	Nr. 14
------	--	--------

UNIVERSITÄT

Seite

Studienordnung des Studiengangs Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Abschluss: 1. Staatsprüfung). Vom 14. Juli 1999	224
--	-----

**Studienordnung des Studiengangs Informatik
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
(Abschluss: 1. Staatsprüfung)**

Vom 14. Juli 1999

Die Universität des Saarlandes hat gemäß § 85* des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609) zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1371 zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern vom 24. April 1996 (Amtsbl. S. 623) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Studiengangs Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 14. Juli 1999 erlassen, die hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienziel und Gliederung des Studiums

II. Erster Studienabschnitt

§ 2 Studienplan

§ 3 Studienleistungen

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 4 Studiengegenstände

§ 5 Studienplan

§ 6 Studienleistungen

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Gliederung des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Informatik auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 22. September 1981

(Amtsbl. S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1996 (Amtsbl. S. 718).

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, der zweite mit der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

(3) Es wird empfohlen, zu diesem Studium Mathematik als weiteres Fach zu wählen oder mindestens die Mathematikanteile des Grundstudiums des Diplomstudiengangs zu belegen.

II. Erster Studienabschnitt

§ 2

Studienplan

(1) Der Studienplan geht davon aus, dass das Studium in einem Wintersemester begonnen wird.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen (die angegebenen Stundenzahlen haben den Charakter von Richtwerten). Der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Der Gesamtumfang des ersten Studienabschnitts beträgt somit 40 SWS.

- Programmierung (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen)
- Rechnerorganisation (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen)
- Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen)
- Logik, Semantik und Verifikation (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen)
- Grundlagen von Datenstrukturen und Algorithmen (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen)
- Softwarepraktikum (2 SWS Vorlesungen und 4 SWS Übungen)
- Hardware-Praktikum (4 SWS)

§ 3

Studienleistungen

(1) Die Zwischenprüfung für den Studiengang Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besteht in der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu den Vorlesungen „Programmierung“, „Rechnerorganisation“, „Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität“, „Logik, Semantik und Verifikation“, „Grundlagen von Datenstrukturen und Algorithmen“, dem

Softwarepraktikum und dem Hardware-Praktikum. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die Vorlage der entsprechenden Scheine nachgewiesen.

(2) Die für die Vergabe dieser Übungs- und Praktikumsscheine im Einzelnen zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 4

Studiengegenstände

Das Studium der Informatik umfasst im 2. Studienabschnitt die Gebiete:

1. theoretische Informatik,
2. praktische Informatik,
3. Praktikum für Fortgeschrittene,
4. ein von den Studierenden zu wählendes Teilgebiet der Informatik als Vertiefungsgebiet,
5. Fachdidaktik der Informatik.

§ 5

Studienplan

Es wird empfohlen, die folgenden Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts (in der Regel vom 5. bis 8. Fachsemester) zu besuchen:

1. theoretische Informatik (mindestens eine Stammvorlesung mit Übungen, 4+2 SWS),
2. praktische Informatik (mindestens eine Stammvorlesung mit Übungen, 4+2 SWS),
3. weitere Vorlesungen und Übungen im Umfang von insgesamt 4 SWS aus den Fachgebieten theoretische Informatik und praktische Informatik,
4. ein Seminar aus dem Gebiet der Informatik (2 SWS),
5. ein Praktikum für Fortgeschrittene aus dem Gebiet der Informatik (4 SWS),
6. Veranstaltungen zur Fachdidaktik der Informatik (4 SWS).

Der 2. Studienabschnitt umfasst somit Veranstaltungen im Umfang von 26 SWS.

§ 6

Studienleistungen

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind im Studienfach Informatik für die Zulas-

sung zur 1. Staatsprüfung folgende Nachweise über Studienleistungen im 2. Studienabschnitt zu erbringen:

1. ein Schein zu einer Stammvorlesung aus dem Gebiet der theoretischen Informatik,
2. ein Schein zu einer Stammvorlesung aus dem Gebiet der praktischen Informatik,
3. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus dem Gebiet der Informatik,
4. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum für Fortgeschrittene aus dem Gebiet der Informatik,
5. Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zur Fachdidaktik der Informatik im Umfang von 4 SWS.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung für den Studiengang Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierenden, welche nach diesem Zeitpunkt mit dem Studium der Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder dem zweiten Studienabschnitt dieses Studiums beginnen.

(2) Für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die Studienordnung für Diplom-Informatiker bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnitts fort, für den ersten Studienabschnitt jedoch längstens zwei Jahre sowie für den zweiten Studienabschnitt längstens drei Jahre.

(3) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Falle von Absatz 2 nach der Studienordnung des Studiengangs Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 14. Juli 1999 studieren.

Saarbrücken, den 30. August 1999

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn

* Ab 1. August 1999: § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982).